

SPESENREGLEMENT ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE KURSGEBÜHREN

Datum: 01.04.2024

Version: 1.2 – NG

1.	SPESENREGLEMENT VERBANDSLEITUNG	3
1.1.	PAUSCHALEN	3
1.2.	SITZUNGEN	3
1.3.	REISESPESEN (SITZUNGEN)	3
1.4.	AUSLANDSDELEGATIONEN	3
2.	KURSWESEN DER SRRC	4
2.1.	ENTSCHÄDIGUNG EXPERTEN/REFERENTEN	4
2.1.1.	ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE	4
2.1.2.	REISESPESEN	4
2.1.3.	ÜBERNACHTUNG.....	4
2.2.	KURSGEBÜHREN FÜR TEILNEHMENDE	4
2.2.1.	AUS- UND WEITERBILDUNG VON J+S LEITENDEN	4
2.2.2.	REISESPESEN	4
2.2.3.	ANDERE KURSE DER SRRC	4
2.2.4.	ÜBERNACHTUNG.....	4
3.	KADERTRAININGS & SELEKTIONEN.....	5
3.1.	ENTSCHÄDIGUNG FÜR TRAINERPERSONEN	5
3.1.1.	ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE	5
3.1.2.	VERGÜTUNGEN	5
3.1.3.	ÜBERNACHTUNG.....	5
3.2.	TEILNAHMEGEBÜHREN FÜR TÄNZER UND TÄNZERINNEN	5
4.	WERTUNGSRICHTER:innen UND TURNIEROFFIZIELLE	6
4.1.	TURNIERE	6
4.1.1.	NATIONALE TURNIERE	6
4.1.2.	INTERNATIONALE TURNIERE.....	6
4.2.	AUS- UND WEITERBILDUNGEN	6
4.2.1.	NATIONALE AUSBILDUNGEN	6
4.2.2.	INTERNATIONALE AUSBILDUNGEN.....	6

1. SPESENREGLEMENT VERBANDSLEITUNG

Wenn nicht durch einen Ressortverantwortlichen budgetiert, werden grundsätzlich nur Spesen von Mitgliedern des Präsidiums von der SRRC übernommen. Für die Abrechnung ist das entsprechende Formular „Spesenabrechnung“ zu verwenden, welches durch das Ressort Finanzen zur Verfügung gestellt wird.

1.1. PAUSCHALEN

Jedes Präsidiumsmitglied hat Anspruch auf eine jährliche Pauschale von Fr. 300.-.

Ein Beitrag von CHF 500.00 wird für ein jährliches Vorstandssessen gewährt.

1.2. SITZUNGEN

Die Sitzungsentschädigung beträgt

- ½ Tag: Fr. 25.-
- Ganzer Tag: Fr. 50.-

Für telefonische Besprechungen und Videokonferenzen ist im Normalfall keine Sitzungsentschädigung vorgesehen. Auch die Athletenvertreter:innen haben Anspruch auf diese Entschädigung.

1.3. REISESPESEN (SITZUNGEN)

Effektiv gefahrene Auto-Kilometer werden mit Fr. 0.65/km entschädigt. Bei Fahrgemeinschaften erhält nur der Fahrer oder die Fahrerin die Reisespesen.

Nach Möglichkeit werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Vergütet wird ein Billet 2. Klasse mit Halbtax. Auch die Athletenvertreter:innen haben Anspruch auf diese Vergütung.

1.4. AUSLANDSDELEGATIONEN

Es werden die effektiven Kosten für die Reise und die nötigen Übernachtungen vergütet. Flüge werden in der Economy Class gebucht.

2. KURSWESSEN DER SRRC

2.1. ENTSCHÄDIGUNG EXPERTEN/REFERENTEN

Der Einsatz von Expert:innen/Referent:innen für einen Kurs/ein Modul der SRRC (zu erkennen an der Bezeichnung SRRC 20xx.xx) erfolgt grundsätzlich in Form von einem Auftrag gemäss Art. 394 OR.

2.1.1. ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE

Die Entschädigung für eingesetzte Referent:innen/Expert:innen in Kursen der SRRC beträgt

- ½ Tag: Fr. 250.- (Kursleitenden) / Fr. 200.- (Klassenlehrenden)
- Ganzer Tag: Fr. 400.- (Kursleitenden) / Fr. 360.- (Klassenlehrenden)

2.1.2. REISESPESEN

Die Expert:innen/Referent:innen erhalten einen SBB-Gutschein, mit dem sie kostenlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Kursort und zurückfahren können.

2.1.3. ÜBERNACHTUNG

Bei zwei aufeinanderfolgenden Kurstagen geht die Übernachtung zu Lasten der SRRC (Übernachtung am Kursort oder in einem Hotel der Mittelklasse). Im Einzelfall (weite Anreise der Referenten) wird die Übernachtung auch bei nur einem Kurstag von der SRRC übernommen.

2.2. KURSgebühren für Teilnehmende

2.2.1. AUS- UND WEITERBILDUNG VON J+S LEITENDEN

Die Teilnahme an einem Kurs/Modul der SRRC (zu erkennen an der Bezeichnung SRRC 20xx.xx) kostet im Normalfall pro Tag und Person (inkl. Verpflegung / exkl. Übernachtung)

- Status A (J+S Anerkennung gültig): Fr. 90.-
- Status B (J+S Anerkennung weggefallen): Fr. 140.-
- Status C (ohne J+S Anerkennung od. archiviert): Fr. 140.-

2.2.2. REISESPESEN

Die Teilnehmenden erhalten einen SBB-Gutschein, mit dem sie kostenlos mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Kursort und zurückfahren können.

2.2.3. ANDERE KURSE DER SRRC

Die Teilnahmegebühr wird anhand des Kursbudgets festgelegt.

2.2.4. ÜBERNACHTUNG

Bei zwei aufeinanderfolgenden Kurstagen ist die Übernachtung von allen Teilnehmenden selbst zu tragen (Übernachtung am Kursort).

3. KADERTRAININGS & SELEKTIONEN

3.1. ENTSCHÄDIGUNG FÜR TRAINERPERSONEN

3.1.1. ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE

Die Entschädigung für eingesetzte Trainerpersonen in Kadertrainings oder für Selektionstest beträgt

- ½ Tag : Fr. 150.-
- Ganzer Tag : Fr. 250.-

3.1.2. VERGÜTUNGEN

Lässt es das Jahresbudget zu, werden den Kaderverantwortlichen angemessene Jahrespauschalen für die ganzjährige Betreuung ihrer Athlet:innen ausbezahlt.

3.1.3. ÜBERNACHTUNG

Bei zwei aufeinanderfolgenden Trainingstagen geht die Übernachtung zu Lasten der SRRC (Übernachtung am Kursort oder in einem Hotel der Mittelklasse). Im Einzelfall (weite Anreise der Trainerpersonen) wird die Übernachtung auch bei nur einem Trainingstag von der SRRC übernommen.

3.2. TEILNAHMEGEBÜHREN FÜR TÄNZER UND TÄNZERINNEN

Die Teilnahme an einem Kadertraining kostet pro Athlet:in Fr. 60.- (inkl. Verpflegung und allfälliger Übernachtung).

Die Teilnahme an Selektionstests ist im Normalfall kostenlos.

4. WERTUNGSRICHTER:INNEN UND TURNIEROFFIZIELLE

4.1. TURNIERE

4.1.1. NATIONALE TURNIERE

Die Wertungsrichter:innen, Observer und Supervisor sind bei den nationalen Turnieren ehrenamtlich tätig. Auch die Reise geht auf ihre Kosten. Im Gegenzug erhalten sie vom Veranstalter die folgenden Vorteile:

- Freier Eintritt für eine Begleitperson.
- Essen und nichtalkoholische Getränke nach eigenem Ermessen ausschliesslich für den Offiziellen oder die Offizielle und während der Dauer des Turniers (das Turnier beginnt mit ihrer Ankunft und endet nach dem letzten Durchgang).

4.1.2. INTERNATIONALE TURNIERE

Für Wertungsrichter:innen und Observer mit einer internationalen Lizenz gelten die Regeln der World Rock'n'Roll Confederation (WRRRC).

Die Rolle der Swiss Rock'n'Roll Confederation beschränkt sich auf:

- Bezahlung ihrer internationalen Lizenz.
- Anmeldung zu internationalen Turnieren, für die ein:e Schweizer Wertungsrichter:in erforderlich ist.

4.2. AUS- UND WEITERBILDUNGEN

4.2.1. NATIONALE AUSBILDUNGEN

Die Ausbildungen auf nationaler Ebene werden auf Kosten der Swiss Rock'n'Roll Confederation durchgeführt. Lediglich die Reise- und Verpflegungskosten müssen der Wertungsrichter:innen bzw. Observer getragen werden.

Falls sich die Gelegenheit ergibt, können Offizielle, die nur über eine nationale Lizenz verfügen, auf eigene Kosten an einer von der World Rock'n'Roll Confederation (WRRRC) durchgeführten Schulung teilnehmen.

4.2.2. INTERNATIONALE AUSBILDUNGEN

Wertungsrichter:innen und Observer mit einer internationalen Lizenz unterliegen dem Ausbildungsreglement der World Rock'n'Roll Confederation (WRRRC).

Die Swiss Rock'n'Roll Confederation unterstützt ihre Offiziellen wie folgt.

4.2.2.1 AUS- UND WEITERBILDUNG (MIT ABGELEGTER PRÜFUNG)

- Zahlung der Anmeldegebühren.
- Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten zu den unter Punkt 2.1.2 (Reisekosten) und 2.1.3 (Unterbringungskosten) genannten Bedingungen. Sonstige Kosten sind vom Offiziellen zu tragen.

- Eine Erstattung erfolgt nur bei bestandener Prüfung und nach Vorlage einer Kostenrechnung mit allen Belegen.

4.2.2.2 WEITERBILDUNG (OHNE ABGELEGTE PRÜFUNG)

- Erstattung von Reise- und Unterbringungskosten zu den unter Punkt 2.1.2 (Reisekosten) und 2.1.3 (Unterbringungskosten) genannten Bedingungen. Sonstige Kosten sind vom Offiziellen zu tragen.
- Die Erstattung erfolgt erst, nachdem der oder die Offizielle sich zu einem oder mehreren internationalen Turnieren angemeldet hat und eine Kostenrechnung mit allen Belegen vorgelegt wurde.

Hinweis:

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Sollte es zu unterschiedlichen Auslegungen kommen, ist das Reglement in französischer Sprache massgebend.